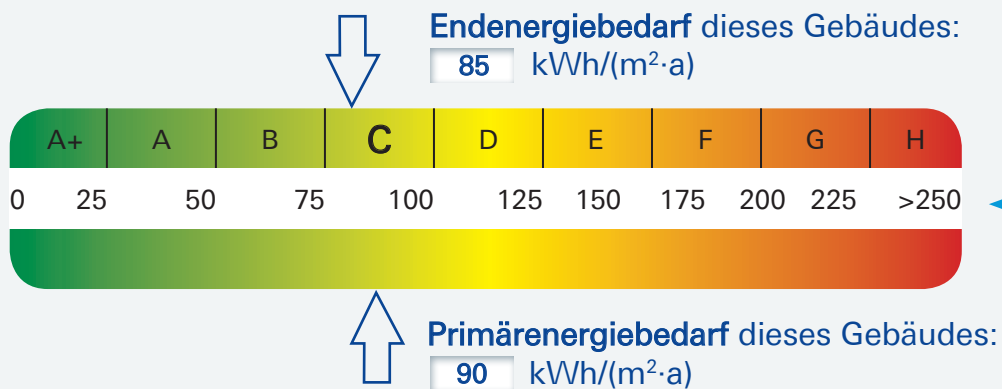


Energieausweis richtig lesen

Seit dem 1. Mai 2014 sind Vermieter gesetzlich verpflichtet, den Energie-Effizienzstandard der Immobilie in der Immobilienanzeige zu nennen und bei der Wohnungsbesichtigung den Energieausweis vorzuzeigen. Hier ein Beispiel, was der neue Bandtacho über den Energiebedarf aussagt.

Effizienzklasse dieses Gebäudes: C



NEU!

Einteilung der Energie-Effizienzklassen:

Je nach Endenergiebedarf in kWh pro Quadratmeter und Jahr erfolgt die Zuordnung zu einer der Effizienzklassen A+ bis H (ähnlich wie bei Elektro- und Haushaltsgeräten)



ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1. Mai 2014

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes Registrierungsnummer ² [] (oder „Registrierungsnummer wurde beantragt am...“) 2

Energiebedarf CO₂-Emissionen ³ [] kg/(m²·a)

Endenergiebedarf dieses Gebäudes [85] kWh/(m²·a)

Primärenergiebedarf dieses Gebäudes [90] kWh/(m²·a)

Effizienzklasse: C

Anforderungen gemäß EnEV ⁴

Primärenergiebedarf	ist-Wert [90] kWh/(m ² ·a) Anforderungswert [] kWh/(m ² ·a) <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10
Energetische Qualität der Gebäudehülle H_t	ist-Wert [] W/(m ² ·K) Anforderungswert [] W/(m ² ·K) <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Verfahren nach DIN V 18599
Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau)	<input type="checkbox"/> eingehalten	<input type="checkbox"/> Regelung nach § 3 Absatz 5 EnEV
		<input type="checkbox"/> Vereinfachungen nach § 9 Absatz 2 EnEV

Endenergiebedarf dieses Gebäudes [85] kWh/(m²·a)
[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

Angaben zum EEWärmeG ⁵

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

Art: [] %
[] %
[] %

Deckungsanteil: [] %

Ersatzmaßnahmen ⁶

Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahmen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt.

Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf: [] kWh/(m²·a)

Verschärfter Anforderungswert für die energetische Qualität der Gebäudehülle H_t: [] W/(m²·K)

Vergleichswerte Endenergie

7

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_n), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises ² siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises ³ freiwillige Angabe
⁴ nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV ⁵ nur bei Neubau
⁶ nur bei Neubau im Fall der Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG ⁷ EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus